



Quelle: Wolfgang Schwinn

Fachtagung Elektrotechnik 2020 in Hagen unter Einhaltung der Corona-Hygienerregeln

## Liebe Fachkolleginnen und Fachkollegen,

wir hoffen, dass es Ihnen, Ihrer Familie und Ihrem Unternehmen auch im Neuen Jahr gut geht.

Anfangen möchten wir die erste VEFK-Aktuell in diesem Jahr mit einem Hinweis auf ein Vorhaben, das uns helfen soll, die Aufgaben der Zukunft zu meistern. Es ist die geplante **Partnerschaft zwischen TÜV Seminare Saarland und Mebedo AC**. Lesen Sie in unserem ersten Beitrag die Beschreibung dieses Vorhabens.

Im zweiten Beitrag beschreibt unser Dozent Herr Klaus Weiner auf seine unnachahmliche Art die „Grauzone“ bei Arbeiten unter Spannung. In Ihrem Interesse als VEFK liegt es ja sicherlich, diese „Grauzone“ verschwinden zu lassen.

In der Rubrik „Wussten Sie, dass ...“ weisen wir wieder auf Neuerungen im Regelwerk hin. Hervorheben möchte ich dabei die im Oktober 2020 erfolgte Berichtigung der VDE 0105-100/A1 „Betrieb elektrischer Anlagen – Wiederkehrende Prüfungen“. Des Weiteren stellen wir Ihnen drei zeitnahe, praxisrelevante Downloads zur Verfügung.

Als VEFK sind Sie gehalten, in Ihrem Bereich die „Anerkannten Regeln der Technik“ umzusetzen. Unser Koordinator von elektrotechnischen Fachtagungen, Herr Armin Wölk, beschreibt auf eine Le-

seranfrage hin die Bedeutung der „Anerkannten Regeln der Technik“ und die daraus folgenden Maßnahmen, wenn Sie einmal eine „alternative Lösung“ umsetzen wollen bzw. müssen.

In der Rubrik „In eigener Sache“ weisen wir auf den von vielen Ihrer Kollegen nachgefragten „Thementag Elektrotechnische Prüfungen“ hin und beschreiben die Durchführung unserer Fachtagungen und Seminare in diesen Zeiten.

**E**in bei unseren Elektrofachtagungen häufig gesehener Teilnehmer, Herr Dipl.-Ing. Lutz Erbe von den VGH Versicherungen, hat einen Gastbeitrag geschrieben. Ihm fiel auf, dass viele VEFK oft technische Details zu Anforderungen bei feuergefährdeten Betriebsstätten kennen. Die viel wichtigere Frage, was typischerweise eine feuergefährdete Betriebsstätte ist, wird hingegen stiefmütterlich behandelt.

Aus vielen Seminaren und Beratungen weiß ich, dass Sie alle als VEFK ein großes Verantwortungsgefühl entwickeln. Dies geht teilweise so weit, dass sich mancher von Ihnen verantwortlich fühlt, obwohl er es gar nicht ist. Dies zeige ich in meinem Beitrag „Verantwortliche Elektrofachkraft = Anlagenbetreiber?“.

Ich hoffe, wir haben auch diesmal für Sie interessante und relevante Themen ausgesucht, die Sie in Ihrer täglichen Arbeit weiterbringen.

In diesem Sinne alles Gute für Sie!

Passen Sie auf sich auf!  
Take care! Soyez prudent!  
Sta attento! Tenga cuidado!

Peter Neu

Senior Consultant  
TÜV Saarland  
Bildung + Consulting GmbH



## TÜV Seminare Saarland und MEBEDO – Alles aus einer Hand

Im Januar 2021 ist die Kooperation zwischen der TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH und MEBEDO AC gestartet. Der Geschäftsführer von MEBEDO AC, Herr Stefan Euler, ist ein „alter Bekannter“ der TÜV Seminare Saarland. Während seiner eigenen Weiterbildung zur VEFK hat er viele Seminare bei uns besucht und war im Anschluss als freier Mitarbeiter für uns tätig. Ab 2007 hat Herr Euler bei MEBEDO den Seminar- und Consultingbereich sehr erfolgreich aufgebaut und war seither als unser Marktbegleiter unterwegs.

**I**m Themengebiet Elektrotechnik sind wir einer der führenden Weiterbildungsanbieter in den Bereichen Führung und Organisation, Arbeiten unter Spannung, Schaltberechtigung, Sicherheitsunterweisungen, Explosionsschutz, VDE-Regelwerke und Befähigungen. In unseren Trainingszentren und Praxisstätten vermitteln wir Expertenwissen auf der Grundlage unserer langjährigen Erfahrung. In den letzten Monaten haben wir unser bestehendes Portfolio optimiert und unser Angebot um digitale Lernformate ergänzt.

MEBEDO AC hat sich bei Seminaren vor allem auf die Bereiche Messen und Prüfen spezialisiert. Außerdem sind sie deutschlandweit der einzige Dienstleistungsanbieter, der für die „Externe Über-

### Kennen Sie schon unsere Newsletter?

Sichern Sie sich jetzt mit Ihrer Anmeldung zum Newsletter satte 10% Rabatt auf Ihre nächste Buchung!

[www.tuev-seminare.de/newsletter/](http://www.tuev-seminare.de/newsletter/)

Arbeiten unter Spannung –  
Die Grauzone

S.2

Bedeutung der Anerkannten  
Regeln der Technik

S.3

Neuerungen bei den Anforderungen für feuergefährdete Betriebsstätten

S.3

Verantwortliche Elektrofachkraft = Anlagenbetreiber?

S.4

Download unter

[www.tuev-seminare.de](http://www.tuev-seminare.de)

nahme der Tätigkeit als VEFK" nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert ist.

Ziel unserer Kooperation ist es, unseren Kunden ein komplettes Angebot aus Seminaren & Consulting

## Arbeiten unter Spannung – Die Grauzone

(Klaus Weiner, Fachdozent Elektrotechnik)

**A**rbeiten unter Spannung werden ausführlich im Absatz 6.3 der VDE 0105-100: 2015-10 „Betrieb elektrischer Anlagen“ beschrieben. Die Berufsgenossenschaft tut dies in der DGUV Vorschrift 3 in den Kapiteln 6 und 8.

In Punkt 3.4.4 der vorgenannten VDE-Bestimmung wird Arbeiten unter Spannung definiert als:

„Bei Arbeiten unter Spannung berühren Personen bewusst mit Körperteilen, Werkzeugen, Ausrüstungen oder Hilfsmitteln blanke unter Spannung stehende Teile oder dringen in die Gefahrenzone ein.“



Foto: Klaus Weiner

Im obigen Bild können Sie ein Beispiel sehen, bei dem zwei Motorschutzschalter unter Spannung getauscht werden. Alle nach DGUV Vorschrift 3 Kapitel 8 geforderten Voraussetzungen für das Arbeiten unter Spannung sind in diesem Beispiel erfüllt:

- Zwingender Grund / Organisation (u.a. mit umfassender Gefährdungsbeurteilung) / Qualifikation / Ausrüstung

Wann und in welchen Fällen haben wir es mit der oben aufgeführten Grauzone zu tun? Dies kann man am ehesten aus den Bemerkungen der Kollegen ableiten, die da sind:

- Das machen wir mal eben so... / Freischalten geht nicht, der Aufwand ist dabei zu groß... / Stell dich nicht so an, du bist doch Elektriker, oder...? / Mensch, mach einfach...

Als Elektrofachkraft sollte man immer gut aufpassen, besonders aber, wenn diese Sprüche gemacht werden. Sicherlich findet man dann die Grauzone vor. Dies kann z. B. sein beim Nachrüsten von Altanlagen, wie der Nachstehenden.



Foto: Klaus Weiner

im Bereich der Elektrotechnik inklusive der Übernahme von externen Tätigkeiten als VEFK aus einer Hand anbieten zu können.

Auf gute Zusammenarbeit!

**H**ier wurde die nach DGUV Vorschrift 3 Anhang 1 geforderten Anpassungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Nachrüstungen in dieser Verteilung erfolgen dann wechselweise unter Einhaltung (!Arbeit zulässig!) des erforderlichen Schutzabstands von 0,5 m zu den Messerkontakten der NH-Sicherungen oder unter Nichteinhaltung (!Arbeit unzulässig!). Selbst die Arbeit bei Einhaltung des Sicherheitsabstands kann gefährlich werden, falls man ausrutscht oder falls ein Werkzeug von oben auf die Messerkontakte der NH-Sicherungen fällt.

Ein anderes Beispiel für die Grauzone ist die eigentlich zulässige Fehlersuche in Hilfsstromkreisen der elektrischen Ausrüstung von Maschinen. Für diese Fehlersuche muss oft die Abdeckung entfernt werden, womit man den erforderlichen Schutzabstand von 0,5 m bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile unterschreitet.

Sorgen Sie als VEFK dafür, dass diese Grauzonen verschwinden. Offensichtlich falsche Handlungen erkennen viele Elektrofachkräfte. Grauzonen erkennen und beseitigen kann nur die Elektrofachkraft, die zu dem Thema Arbeiten unter Spannung erstmals und regelmäßig wiederkehrend weitergebildet wurde.

### EXPERTENWISSEN

Expertenwissen zum Thema "Arbeiten unter Spannung" bieten unsere Seminare "Spezialisierung AuS" Seminar-Nr. 04-24 und "SU AuS" Seminar-Nr. 04-46.

## Leseranfrage:

### Bedeutung der Anerkannten Regeln der Technik

**S**eit letztem Jahr bin ich als VEFK an einem Standort der Verpackungsindustrie tätig. Vorher arbeitete ich an dem gleichen Standort als Fremdfirmenmitarbeiter für ein Handwerksunternehmen. In dieser Tätigkeit war ich viel näher an der Praxis als an der Theorie, sprich dem Regelwerk. Mein jetziger Chef war selbst bis vor 10 Jahren als VEFK tätig. Wenn es um technische Lösungen geht, sagt er mir immer, ich sollte unbedingt die Betriebssicherheitsverordnung und die VDE-Bestimmungen einhalten. Für manche Aufgabenstellungen finde ich aber nichts in den Regelwerken oder es fallen mir alternative Lösungen ein.




1. Wie sehen Sie dies?
2. Wo steht das?

#### Antworten:

Vielen Dank für die interessante Frage. Vorweg finde ich es gut, dass Sie sich diese am Anfang Ihrer

## Wussten Sie, dass ...

es für die Elektrotechnik folgende neue Regelwerke gibt?

- VDE 0701:2021-02  
Allgemeines Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen von Elektrogeräten nach der Reparatur
- VDE 0100-801:2020-10  
Errichten von Niederspannungsanlagen – Energieeffizienz
- VDE 0105-100/A1:2020-10  
Betrieb von elektrischen Anlagen – Wiederkehrende Prüfungen – Berichtigung
- DGUV Information 203-077:2020-09   
– Thermische Gefährdung durch Störlichtbögen
- DIN VDE 0100-711 (VDE 0100-711):2020-06  
Errichten von Niederspannungsanlagen – Ausstellungen, Shows und Stände
- DGUV Information 203-071:2020-01   
Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel – Organisation durch den Unternehmer
- DIN VDE 0109:2020-01  
Elektrische Energieversorgungsnetze – Allgemeine Aspekte und Verfahren der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln
- Der Technische Leitfaden – Ladeinfrastruktur – Elektromobilität Version 3: 2020-01 

Besonders ans Herz legen möchte ich Ihnen an dieser Stelle die Berichtigung der VDE 0105-100/A1:2020-10. In dieser wird zum einen beispielsweise darauf hingewiesen, dass die wiederkehrende Prüfung der Abschaltzeit von RCD mit mindestens dem 5-fachen Bemessungsdifferenzstrom durchzuführen ist. Zum anderen, dass wenn man statt wiederkehrender Prüfungen auf das „wirksame Managementsystem“ setzt, dabei „geeignete Nachweise“ zur Verfügung gehalten werden müssen.

VEFK-Tätigkeit stellen. Ich fange mal mit der Antwort zu Ihrer zweiten Frage an.

#### Frage 2. Wo steht das?

Zum Beispiel in der TRBS 1001 >Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit< ist es eindeutig und sehr gut beschrieben. Einen sinnvollen Text finden sie auch im Energiewirtschaftsgesetz im § 49.


Dort begründen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. die Vermutungswirkung. Ich beschreibe im Anschluss, was das bedeutet.

#### Frage 1. Wie sehen Sie das?

Grundsätzlich möchte ich Ihnen mitteilen, dass gleichwertige alternative Lösungen gegenüber den Normenwerken, der Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenverordnung durchgeführt werden dürfen. Ich

werde die Abweichungen von den Anforderungen der Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS 1001) erläutern.

#### Die Vermutungswirkung

Wendet der Arbeitgeber die Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung an, so entsteht rechtlich eine Vermutungswirkung, siehe Seite 5 der TRBS 1001 .

#### 4 Anwendung und Wirksamwerden der TRBS

(3) Durch die Technischen Regeln und Erkenntnisse zur Betriebssicherheitsverordnung werden die jeweiligen Verpflichtungen nach BetrSichV näher bestimmt. Der Arbeitgeber hat die Regeln und Erkenntnisse bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV). Bei ihrer Einhaltung kann von einer Erfüllung der Anforderungen aus der BetrSichV ausgegangen werden (Vermutungswirkung, § 4 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV).

Wird nun eine technische Regel zur Betriebssicherheitsverordnung nicht angewendet, müssen die Schutzziele der Betriebssicherheitsverordnung zwingend mit anderen Maßnahmen erreicht werden. Dies ist bei Einhaltung der Schutzziele möglich und zulässig, siehe weiterhin Seite 5 der TRBS 1001:

#### 4 Anwendung und Wirksamwerden der TRBS


(3) Von den Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn Sicherheit und Gesundheit durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise gewährleistet werden (§ 4 Absatz 3

Satz 3 BetrSichV). Macht ein Arbeitgeber hiervon Gebrauch, muss er in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung angeben, wie die Anforderungen dieser Verordnung stattdessen eingehalten werden (§ 3 Absatz 8 Nummer 3 BetrSichV). Einen ggf. behördlich geforderten Nachweis einer gleichwertigen Erfüllung der Verordnung kann der Arbeitgeber z. B. durch Kontrolle der Wirksamkeit leisten.

#### Links im Netz

Für Ihre Arbeit empfehle ich Ihnen noch folgende Internetseiten:

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) [www.baua.de](http://www.baua.de), dort finden Sie die BetrSichV und die TRBSs

Den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) [www.lasi-info.com](http://www.lasi-info.com), dort finden Sie zum Beispiel die LV35 Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung und die LV59 Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation .

#### Fazit

Gesetze und Verordnungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sind unbedingt einzuhalten. Wenn Sie die Anerkannten Regeln der Technik umsetzen, besteht die Vermutung, dass Sie die relevanten Gesetze und Verordnungen einhalten. Falls Sie sich nun entschließen, eine gleichwertige alternative Lösung anzuwenden, dann müssten Sie bei einem

eventuellen Ereignis darlegen können, dass mit Ihrer abweichenden Lösung mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz erreicht wurde. Um diesen Nachweis führen zu können, empfehle ich Ihnen:

- Beschreiben Sie die abweichende Lösung in einer Gefährdungsbeurteilung. (Hier kann das Mitwirken des Arbeitsschutzes / Arbeitsschutzabteilung hilfreich sein)
- Stimmen Sie die Gefährdungsbeurteilung im Vier-Augen-Prinzip mit Ihrem Vorgesetzten ab. (Alternativ mit einem Sachverständigen einer ZÜS oder einer Aufsichtsperson der DGUV)
- Setzen Sie sich regelmäßige Termine, um die Sicherheit Ihrer alternativen Lösung zu überprüfen.
- Kümmern Sie sich um eine ordentliche Ablage der Projektdokumentation.

Ich hoffe, die Antworten treffen genau Ihre Fragen und wünsche Ihnen alles Gute in Ihrer Tätigkeit als VEFK.




Armin Wölk  
TÜV Saarland  
Bildung + Consulting GmbH,  
Koordinator elektrotechnische  
Fachtagungen

## In eigener Sache

Im vergangenen Herbst hatte Herr Schwinn an dieser Stelle beschrieben, wie wir auf die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens reagiert haben. Sowohl bei Seminaren als auch bei Fachtagungen im Herbst / Winter haben sich unsere neu erstellten Onlineseminare und unsere **Hygienekonzepte** bewährt.

So konnten wir unsere **Elektrofachtagung** in Hagen als **Präsenzveranstaltung** mit 135 Teilnehmern durchführen. Im Dezember führten wir statt in Bamberg eine **Elektrofachtagung als Onlineveranstaltung** mit 103 Teilnehmern durch. Die Stimmung war bei beiden Veranstaltungen sehr gut. Ihr Verständnis für die Einschränkungen durch Corona hat uns beeindruckt. Vielen Dank auch dafür.

**B**ei den Veranstaltungen haben wir bezüglich der Hygienekonzepte aber auch fachlich dazu lernen können. Bei den Elektrofachtagungen wurde noch einmal vermehrt der Wunsch an uns herangetragen, das Thema **Elektrotechnische Prüfungen** intensiver zu behandeln. Wir haben uns dazu entschlossen, Ihnen deshalb einen **Thementag Elektrotechnische Prüfungen** bereits in diesem Jahr zusammenzustellen. Der entsprechende Termin  ist:

- 22. April 2021 online

Wir würden uns freuen, damit Ihren Bedarf voll zu treffen.

## Neuerungen bei den Anforderungen für feuergefährdete Betriebsstätten gemäß VDE 0100-420:2019-10 und VdS 2033:2019-11

(Gastbeitrag Herr Dipl.-Ing. Lutz Erbe, VGH Versicherungen)

Die Norm VDE 0100-420 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 4-42: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Auswirkungen“ enthält u.a. Festlegungen für feuergefährdete Betriebsstätten. In der letzten Überarbeitung im Oktober 2019 wurden die Anforderungen zum Schutz gegen die Auswirkungen von Fehlerlichtbögen in Endstromkreisen neu festgelegt. Die kontroverse und teilweise unsachliche Diskussion über die Notwendigkeit zum Einsatz von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD) ließen die Anforderungen der Norm zu feuergefährdeten Betriebsstätten oftmals in den Hintergrund geraten.

Die Richtlinie der Sachversicherer VdS 2033 „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken“ ergänzt diese Festlegungen und gibt Hilfestellung bei der Einstufung von Betriebsstätten.

Die Norm und die Richtlinie enthalten einige grundsätzliche Anforderungen für feuergefährdete Betriebsstätten, beispielhafte Aufzählung:

- Elektrische Betriebsmittel müssen auf solche beschränkt werden, die für die Anwendung in diesen Betriebsstätten notwendig sind.

- Überwachung aller Endstromkreise mittels eines Fehlerstromschutzschalters mit einem Bemessungsfehlerstrom  $\leq 300$  mA.
- PEN Leiter sind unzulässig.
- Betriebsmittel müssen so ausgewählt und errichtet werden, dass ihre Temperatur im bestimmungsgemäßen Gebrauch und die vorhersehbare Temperaturerhöhung im Fehlerfall ein Feuer nicht verursachen können.
- Betriebsmittel sind gegen Ablagerungen von Materialien wie z. B. Staub durch geeignete Vorkehrungen (Hauben, Schutzdächer, Umhüllungen) zu schützen.



Palettenlager  
Quelle: VGH Versicherungen

Für viele Betriebsmittel, z. B. Leuchten, wurden auch besondere Festlegungen getroffen.

Da diese Festlegungen in der Praxis häufig missachtet werden, kommt es leider immer wieder dazu, dass im Anschluss an die Risikobesichtigungen der Sachversicherer Anlagen demontiert und unter hohem finanziellem Aufwand an anderer Stelle neu installiert werden müssen.

Für die VEFK / Elektrofachkraft bedeuten diese Festlegungen, dass bei der Planung eines Neu- oder Umbaus einer elektrischen Anlage zunächst geprüft werden muss, ob es sich um eine feuergefährdete Betriebsstätte gemäß VDE 100-420 handelt.


### Einstufung von Betriebsstätten als „feuergefährdete Betriebsstätten“

Die in der VDE 0100-420 und in der VdS 2033 verwendeten Begriffsdefinitionen der feuergefährdeten Betriebsstätte sind ähnlich.

Beide Begriffsdefinitionen stellen das brennbare Material innerhalb der Betriebsstätte in den Vordergrund der Betrachtung.

Bei Betriebsbesichtigungen wird seitens der Betreiber immer wieder argumentiert, dass brennbares Material ja „nur gelagert“ und nicht verarbeitet würde, daher handle es sich nicht um eine feuergefährdete Betriebsstätte. Diese Einschätzung ist grundlegend falsch! Schon das Vorhandensein brennbaren Materials und leicht entzündlicher Stoffe in gefährdender Menge führt zur Einstufung als „feuergefährdete Betriebsstätte“.

Zunächst ist festzustellen, dass der Betreiber einer Anlage im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung diese Festlegung treffen muss. Hierzu kann er einen Sachkundigen, z. B. einen Brandschutzsachverständigen beauftragen, eine entsprechende Begutachtung vorzunehmen.

Soll diese Einstufung ohne größeren Aufwand vorgenommen werden, können die Anhänge B und C des Leitfadens VdS 2033 angewendet werden .

Im Anhang B ist ein „Leitfaden zur Einstufung von feuergefährdeten Betriebsstätten“ veröffentlicht und im Anhang C befindet sich eine tabellarische Auf-

zählung „Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken“.

Kann oder will ein Auftraggeber der VEFK / Elektrofachkraft keine Auskunft darüber geben, ob es sich ganz oder teilweise um eine feuergefährdete Betriebsstätte oder ein gleichzustellendes Risiko handelt, sollte sich die VEFK / Elektrofachkraft an dieser Richtlinie orientieren.

Wichtig ist, dass der Auftraggeber schriftlich darauf hingewiesen wird, dass er trotz Nachfrage keine Einstufung vorgenommen hat und daher diese Richtlinie angewendet wurde. Es muss deutlich gemacht werden, dass die Verantwortung weiterhin beim Betreiber verbleibt.

## EXPERTENWISSEN

Expertenwissen zum Thema "VDE-Bestimmungen" bieten unsere Seminare "VDE-Bestimmungen" Seminar-Nr. 04-10 und "VDE 0100" Seminar-Nr. 04-03.

## Verantwortliche Elektrofachkraft = Anlagenbetreiber?

Immer wieder wird die Frage gestellt: „Wer ist der Anlagenbetreiber?“.

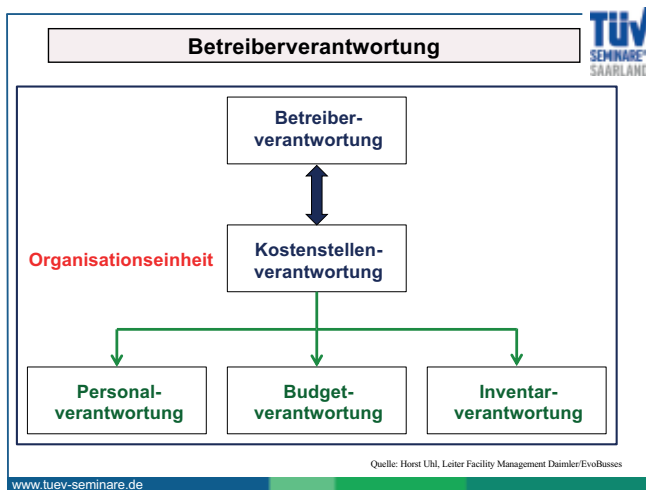
An dieser Stelle nochmals die Forderung aus § 3 Abs. 2 ArbSchG:

„Der Arbeitgeber hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen“.

In den meisten Unternehmen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen sowohl die Menschen als auch die Sachwerte d. h. Gebäude, Bauwerke, Maschinen und Anlagen sogenannten Kostenstellen (Organisationseinheiten) zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass sowohl personelle als auch organisatorische Veränderungen mit einem vertretbaren Aufwand verwaltet werden können. Dies vorausgesetzt, kann man nun ganz einfach die jeweilige Betreiberverantwortung an den festgelegten Verantwortlichen für eine Kostenstelle delegieren.

Da mit dieser Delegation die Übernahme von Verantwortung sowohl für Menschen als auch für Sachwerte einhergeht, versteht es sich von selbst, dass es sich bei den Kostenstellenverantwortlichen um Führungskräfte handeln muss.

Dabei ist für den Erhalt der Rechtswirksamkeit zu beachten, dass mit dieser Pflichtenübertragung auch die entsprechenden Rechte mit übertragen werden müssen, wie z. B. eine Budget- und Mittelfreigabeberechtigung. Somit ist der Zusammenhang zwischen Personal- und Kostenstellenverantwortung sowie dem Sachwerte-Betreiber einfach und transparent geregelt. Verlässt ein Kostenstellenverantwortlicher das Unternehmen und wird ersetzt oder werden die Kostenstellen im Rahmen einer Neuorganisation anders



zugeordnet, gehen damit automatisch die Betreiberverantwortlichkeiten für alle zugeordneten Sachwerte mit.

### Fazit:

Der Anlagenbetreiber trägt die Betreiberverantwortung (24 Stunden / 7 Tage). Im Regelfall ist der Leiter einer Organisationseinheit (Kostenstellenverantwortlicher) der Anlagenbetreiber. Laut DIN VDE 0105-100 Kap. 3.2. muss dieser nicht Elektrofachkraft sein. In diesem Sinne gilt auch, dass es immer nur einen Anlagenbetreiber pro Organisationseinheit geben kann. Dieser ist für eine Gesamtanlage verantwortlich: Mechanik + Pneumatik + Hydraulik + Elektrik + ...

Für Wartung und Instandhaltung oder Instandsetzung beauftragt der Anlagenbetreiber einen Dienstleister, z. B. die interne Instandhaltung (oder

eine Fremdfirma). Für den Bereich der elektrischen Instandhaltung trägt eine Verantwortliche Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung und damit die Organisations-, Auswahl-, Aufsichts-, und Fürsorgepflicht.

Die Verantwortliche Elektrofachkraft ist im Bereich der Aufbauorganisation zu sehen. Sie organisiert den Elektrobereich, sowohl Personal (Aufbauorganisation) als auch Arbeiten (Ablauforganisation)

Die Verantwortliche Elektrofachkraft kann auch Anlagenbetreiber sein; wenn sie mit den notwendigen Mitteln (Personal, Budget, Investitionsgüter) ausgestattet ist.

Dies könnte insbesondere im Bereich von rein elektrischen Anlagen wie z. B. Energieversorgungsanlagen (HS + NS) sein.

## EXPERTENWISSEN

zum Thema "VEFK" bieten unsere Seminare „Die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)" Seminar-Nr. 04-01 und "Organisation Elektrobereich" Seminar-Nr. 04-11

**UMLAUF**

- Abt. Technik
- Abt. Elektrotechnik
- Umlauf

Verantwortlich für den Inhalt: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH, VEFK-Aktuell@tuev-seminare.de  
Wolfgang Schwinn, Tel. 01 75 / 7 24 67 59  
Peter Neu, Tel. 01 70 / 3 31 09 51



Wolfgang Schwinn Peter Neu